

## **Ordnung zur Durchführung der Landesmeisterschaft und der Landesjugendmeisterschaft für Fährtenhunde (LM/LJM FH)**

---

Die Grundsätze zur Durchführung der Landesmeisterschaft für Fährtenhunde sind in der VDH PO (jeweils letzte gültige Fassung) verankert, auf entsprechende Wiederholung von Textstellen wurde verzichtet.

Hinweis: Soweit im Folgenden aus Vereinfachungsgründen die männliche Form der Kurzbezeichnungen verwandt wurde, ist selbstverständlich auch die weibliche Form eingeschlossen.

verwendete Abkürzungen:

VDH: Verband für das Deutsche Hundewesen

PO: Prüfungsordnung

IPO: Internationale Prüfungsordnung

LV: Landesverband

LM: Landesmeisterschaft

FAS: Fachausschusssitzung

MV: Mitgliedsverein

LR: Leistungsrichter

OFG Obmann für Gebrauchshundesport

LRO Leistungsrichterobmann

OfJ Obmann für Jugend

### **1 Zweck, Zeitpunkt und Durchführung**

1.1 Die FH-Landesmeisterschaft und FH-Landesjugendmeisterschaft ist ein jährlich auszutragender Leistungswettbewerb nach IPO-FH. Sie findet i.d.R. am ersten Wochenende im September, jedoch mindestens 4 Wochen vor der SGSV-FH-Meisterschaft, statt. Voraussetzung für die Durchführung der Landesmeisterschaft FH ist das Vorliegen von mind. 6 Meldungen zum Meldeschluss (s.Pkt.2.2).

1.2 Um die Durchführung bewerben sich die Mitgliedsvereine des LV ((MV/LV) schriftlich (siehe Anlage 1 zur Meisterschaftsordnung IPO). Bei mehreren bis zur Jahreshauptversammlung des LV vorliegenden Bewerbungen entscheidet der Landesvorstand über den Ausrichter. Der Landesvorstand ist ermächtigt, bei Nichteinhaltung dieser Ordnung bzw. von Absprachen mit dem Ausrichter diesem die Durchführung der Veranstaltung zu entziehen und einem anderen MV zu übertragen.

1.3 Veranstalter der Meisterschaft ist der Landesverband.

Der mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte MV hat laufend und unaufgefordert dem Obmann für Gebrauchshundsport (OfG/LV) und dem Leistungsrichterobmann (LRO/LV) über den Stand der Vorbereitungen zu berichten. Sie informieren den Landesvorstand.

Diese Ordnung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

- 1.4 Die LM/LJM ist die Qualifikationsveranstaltung des LV zur nachfolgenden SGSV-FH-Meisterschaft. Die Startberechtigung regelt sich nach den Vorgaben des SGSV.

## **2 Veranstaltungsleitung**

Gesamtleitung:	1. Vorsitzender des LV
Technische Leitung:	Obmann für Gebrauchshundsport des LV (OfG/LV)
Leitung der Durchführung:	Vorstand des ausrichtenden MV
Oberrichter/orga. Leitung:	Leistungsrichterobmann des LV (LRO/LV)
Jugendmeisterschaft:	Betreuung durch OfJ
Öffentlichkeitsarbeit:	Obmann für Öffentlichkeitsarbeit des LV (OfÖ/LV)

## **3 Teilnehmer und Ablauf**

- 3.1 Die Höchstzahl der Teilnehmer ist auf 18 festgelegt.
- 3.2 Voraussetzung für die Teilnahme ist mindestens eine bestandene Prüfung in der Stufe FH 1. Die Prüfung kann auf jeder termingeschützten SGSV-Veranstaltung abgelegt werden. Bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl entscheidet über die Zulassung zur Meisterschaft zuerst die höhere Prüfungsstufe FH 2 vor FH 1 und dann die Reihung nach dem Leistungsprinzip.
- 3.3 Die Prüfung soll im Zeitraum zwischen dem Wochenende nach der LM des Vorjahres bis und 3 Wochen vor der LM abgelegt worden sein. Die Meldung zur LM hat schriftlich mittels Anmeldeformular bis spätestens 3 Wochen vor der Meisterschaft beim LRO/LV zu erfolgen. Jedes Mitglied kann sich mit max. zwei Hunden zur LM melden/Teilnehmen.  
Berücksichtigt werden alle Meldungen, die bis 21 Tage vor der Veranstaltung vorliegen.
- 3.4 Der Landesmeister des Vorjahres kann ohne weitere Qualifikation mit demselben Hund seinen Titel verteidigen.
- 3.5 Hundeführer, die im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Auslosung im Gelände angetreten oder nach dreimaligen Aufruf nicht erscheinen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- 3.6 Landesmeister ist der Teilnehmer mit dem höchsten Gesamtergebnis, bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Einzelergebnis.

## **4 Leistungsrichter, Fährtenleger**

4.1 Zur FH-LM werden vom LRO/LV zwei LR berufen und eingesetzt. Die LR beurteilen getrennt. Das Ergebnis haben sie unmittelbar nach Beendigung der Fährtenarbeit bekanntzugeben.

Die Einteilung der Fährten und Fährtenleger erfolgt durch den OfG/LV bzw. einen beauftragten Leistungsrichter.

4.2 Die Fährtenleger stellt der ausrichtende MV, ggf. mit Unterstützung der Kreisgruppe. Die Verwendung der Fährtengegenstände erfolgt nach den Bestimmungen der PO.

## **5 Organisation, Durchführung und Aufgabenverteilung**

### **5.1 Aufgaben des Landesverbandes**

- Stellung von Gesamt-, Prüfungs- und technischer Leitung
- Erstellung des Zeitplanes der FH-LM in Abstimmung mit dem Ausrichter
- Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter
- Auslosung der Fährtengruppen und Startfolge
- Bereitstellung der Startnummern
- Beschaffung/ Bereitstellung der erforderlichen Pokale für Senioren und Jugend

### **5.2 Aufgaben des Ausrichters**

- Benennung des Schirmherrn
- Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinär-, Ordnungs-, Kreis- und ggf. Landesbehörde)
- Beschaffung/ Bereitstellung von Ehrenurkunden für die Teilnehmer
- Auswahl des Fährtengebietes und Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen (Jagdpächter, Landwirtschaft) zur Benutzung an den Prüfungstagen, Absprache mit dem LV zur Besichtigung des vorgesehenen Fährtengebietes durch den OfG/LV bzw. LRO/LV
- Einhaltung aller veterinärpolizeilichen Bestimmungen und Auflagen
- Stellung der Fährtenleger (zzgl. Verleiter) je nach Teilnehmerstärke (max. 5/2), ggf. mit Unterstützung der Kreisgruppe
- Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der FH-LM
- Gewährleistung der Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer und Offiziellen während der Veranstaltung und im Gelände.
- Zusammenarbeit mit dem LV und zeitnahe Unterrichtung über den Stand der Vorbereitung
- Erarbeitung eines Kataloges oder Teilnehmerverzeichnisses
- Bereitstellung eines Raumes für Org.-und Schreib-Büro

## **6 Finanzierung und Kostenregelung**

6.1 Fahrtkosten sowie Kosten für Verpflegung und Unterkunft tragen die Teilnehmer selbst.

6.2 Der LV trägt die Kosten für LR und Vorstand.

6.3 Der LV stellt die Pokale für die Plätze 1 bis 3 bei Senioren und Jugend.

6.4 Der ausrichtende Verein erhält vom LV für die Deckung weiterer Kosten bei Organisation und Durchführung ein Arbeitsgeld lt. Haushaltplan. Dieses ist nachweislich für die Veranstaltung zu verwenden. Die Auszahlung erfolgt gegen Originalbeleg. Die Mittelverwendung ist nach der Veranstaltung gegenüber dem Landesvorstand zeitnah abzurechnen.

6.5 Eine mögliche Unterstützung der aktiven Teilnehmer regelt die jeweilige KG in eigener Zuständigkeit.

6.6 Die Kosten für Drucksachen und Urkunden trägt der Ausrichter.

## **7 Verschiedenes**

7.1 Die teilnehmenden Hundeführer, die Prüfungsleitung, die Mitglieder des Vorstandes, die LR und Fährtenleger der Veranstaltung haben freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen der LM.

7.2 Für jeden Teilnehmer ist eine Ehrenurkunde auszustellen, aus der die Teilnahme an der Meisterschaft mit Datum, Ort und Prüfungsergebnis zu ersehen ist.

7.3 Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde muss ein gültiges Impfzeugnis mit erforderlichen Schutzimpfungen vorgelegt werden. Soweit die Veterinärbehörde zusätzliche Auflagen erteilt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Diese hat der austragende MV den Teilnehmern rechtzeitig mitzuteilen.

7.4 Die Mitnahme bzw. das Tragen von Elektrozgeräten führt zur sofortigen Disqualifikation.

7.5 Die Meisterschaft ist eine Spitzenveranstaltung des LV. Bei der Ausrichtung und Durchführung haben Ausrichter und Veranstalter der Bedeutung der Meisterschaft Rechnung zu tragen.

Die vorstehende Ordnung wurde als Neufassung auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 09.12.2016 beraten und beschlossen und tritt damit mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Cornelia Seidel

1. Vorsitzende des LV

Anlage 1 – siehe Meisterschaftsordnung IPO